



**Satzung
der Bezirksgruppe Mettmann
des Philologen-Verbandes Nordrhein-Westfalen**

§ 1 Die Bezirksgruppe Mettmann

ist Teil des Philologen-Verbandes Nordrhein-Westfalen, dessen Satzung auch für sie gültig ist. Zu ihr gehören die Verbandsmitglieder der Schulen in Erkrath, Haan, Heiligenhaus, Hilden, Langenfeld, Mettmann, Ratingen, Wülfrath und Velbert sowie die unter §3 genannten sonstigen Mitglieder.

§ 2 Zweck des Verbandes ist:

- (1) a) die Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung des Gymnasiums und des gymnasialen Bereichs anderer Schulformen, sowie der Schulaufsicht und der Institute für Lehrerbildung und -fortbildung und der Weiterbildung.
b) die Vertretung der beruflichen, rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange seiner Mitglieder.
- (2) Für die Durchsetzung von Forderungen seiner Mitglieder sind alle verfassungsmäßig zulässigen gewerkschaftlichen Mittel anzuwenden.
- (3) Der Verband setzt sich für die Gleichstellung von Frauen und Männern ein. Die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern wird in allen Bereichen, auf allen Ebenen und in allen Organen des Verbandes angestrebt.
- (4) Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitglieder können werden

- a) alle Lehrerinnen und Lehrer an den nordrhein-westfälischen Gymnasien, Gesamtschulen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung, an den Hochschulen und Instituten für Lehrerbildung und -fortbildung und der Weiterbildung,
- b) Lehramtsstudentinnen und Lehramtsstudenten, Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, Assessorinnen und Assessoren des Lehramts sowie im Ruhestand lebende Lehrerinnen und Lehrer der unter a) genannten Einrichtungen,
- c) Mitglieder der Schulaufsicht und -verwaltung,
- d) arbeitslose Lehrerinnen und Lehrer.
- e) Weitere Einzelpersonen, die mit ihrem Beitritt die Ziele des Verbandes unterstützen wollen, können auf Beschluss des Geschäftsführenden Vorstands Mitglieder werden.

§ 4 Beitrittsmöglichkeit

- (1) Die Mitgliedschaft im PhV NW wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Landesverband erworben. Sie gilt auch für den Bezirk, in welchem die oder der Erklärende als Lehrkraft, Auszubildende oder Auszubildender oder Mitglied der Schulaufsicht bzw. Schulverwaltung tätig ist. Im Ruhestand befindliche Lehrerinnen und Lehrer, die außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen wohnen, können auch unmittelbare Mitglieder des Landesverbandes sein.
- (2) Die Mitglieder erklären sich bereit, dem Beitrags-Abbuchungs- verfahren beizutreten.
- (3) Für den Austritt gelten die Bestimmungen der Satzung des Philologen – Verbandes

Nordrhein – Westfalen. Vgl. § 7 der Satzung des PhV.

§ 5 Aufgaben auf der Bezirksebene sind:

- (a) Vertretung der Interessen der unter §1 genannten Schulen gegenüber der Öffentlichkeit und den Behörden im Bereich der Bezirksgruppe und beim Vorstand des Philologen – Verbandes Nordrhein – Westfalen,
- (b) Zusammenarbeit mit allen am Schulleben beteiligten Gruppen,
- (c) Vertretung der beruflichen und sozialen Belange der Mitglieder,
- (d) wissenschaftliche und pädagogische Weiterbildung der Mitglieder,
- (e) beruflicher Erfahrungsaustausch und Pflege kollegialer Beziehungen.

§ 6 Die Organe des Verbandes sind:

- (1) **auf Schulebene**
 - die Verbandsgruppe
 - die Vertrauenslehrerinnen und Vertrauenslehrer
- (2) **auf Bezirksebene**
 - die Bezirksversammlung
 - die Versammlung der Vertrauenslehrerinnen und -lehrer
 - der Bezirksvorstand
- (3) **auf Landesebene**
 - der Hauptausschuss
 - der Gesamtvorstand
 - der Geschäftsführende Vorstand
 - die Arbeitsgemeinschaft der Studienreferendarinnen und -referendare und der Studienrätinnen und -räte (ASS)
 - der Ehrenrat

§ 7 Die Verbandsgruppe

Alle dem PhV NW angehörenden Lehrerinnen und Lehrer einer Schule bilden die Schulgruppe. Sie treten mindestens einmal jährlich zur Mitgliederversammlung zusammen und wählen in dieser Versammlung die Vertrauenslehrerin oder den Vertrauenslehrer und die stellvertretende Vertrauenslehrerin oder den stellvertretenden Vertrauenslehrer aus ihrer Mitte. Sie beraten und beschließen über die Arbeit des Verbandes an der Schule und können Anträge an die Verbandsorgane stellen.

§ 8 Die Vertrauenslehrerinnen und Vertrauenslehrer

- (1) Von den beiden Vertrauenslehrerinnen oder -lehrern sollte möglichst einer dem Kreis der Kolleginnen und Kollegen im Eingangsamt angehören und insbesondere für die Betreuung der jungen Kolleginnen und Kollegen und für die Mitgliederwerbung zuständig sein.
- (2) Die Vertrauenslehrerin oder der Vertrauenslehrer und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter stellen die Verbindung zwischen der Schule und den Verbandsorganen auf Bezirks- und Landesebene her. Sie informieren und betreuen die Kolleginnen und Kollegen an ihrer Schule, berufen die Mitgliederversammlung ein, leiten sie und führen deren Beschlüsse aus.

§ 9 Die Bezirksversammlung

- (1) Der Bezirksversammlung gehören alle Verbandsmitglieder eines Bezirks an. Sie tritt nach Bedarf auf Einladung der oder des Bezirksvorsitzenden zusammen. Die Versammlung der Vertrauenslehrerinnen und -lehrer oder ein Fünftel der Mitglieder eines Bezirks können die Einberufung weiterer Bezirksversammlungen verlangen.

- (2) Die Bezirksversammlung berät über die Arbeit des Verbandes; sie kann Anträge an alle Verbandsorgane stellen, Vorschläge unterbreiten und Resolutionen fassen. Die Bezirksversammlung wählt den Bezirksvorstand.
- (3) In den Bezirken können die Aufgaben der Bezirksversammlung auch auf die Versammlung der Vertrauenslehrerinnen und -lehrer übertragen werden, ausgenommen die Wahl des Bezirksvorstands.

§ 10 Die Versammlung der Vertrauenslehrerinnen und -lehrer

- (1) Die Vertrauenslehrerinnen und Vertrauenslehrer der Schulen eines Bezirks, deren Stellvertreterinnen und -vertreter und die Mitglieder des Bezirksvorstandes bilden die Versammlung der Vertrauenslehrerinnen und -lehrer. Sie tritt nach Bedarf zusammen. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. PhV- Mitglieder, die in den Personalräten tätig sind und Schulen des Bezirks betreuen, nehmen auf Einladung der oder des Vorsitzenden mit beratender Stimme teil.
- (2) Die Versammlung der Vertrauenslehrerinnen und -lehrer kann die Aufgaben der Bezirksversammlung wahrnehmen, außer der Wahl des Bezirksvorstands.
- (3) Die Versammlung der Vertrauenslehrerinnen und -lehrer kontrolliert die Arbeit des Bezirksvorstands. Sie beschließt über Anträge des Bezirksvorstands, der Vertrauenslehrerinnen und -lehrer und der Schulgruppen. Zur Überprüfung der Kassengeschäfte des Bezirkes bestellt sie zwei Mitglieder als Kassenprüfer. Die Bestellung kann auch durch die beiden Bezirksvorsitzenden erfolgen.

§ 11 Der Bezirksvorstand

- (1) Dem Bezirksvorstand gehören an:
 - die oder der Vorsitzende,
 - die oder der stellvertretende Vorsitzende,
 - die Kassenwartin oder der Kassenwart,
 - die Referentin für Gleichstellungsfragen,
 - die ASS – Referentin oder der ASS – Referent,
 - weitere Beisitzerinnen und Beisitzer mit festgelegtem Geschäftsbereich (z.B. Öffentlichkeitsarbeit,
 - Kontakte zum dbb, Hochschularbeit, Angestelltenfragen, pensionierte Mitglieder, Recht).

PhV – Mitglieder, die in den Personalräten tätig sind und Schulen des Bezirks betreuen, nehmen auf Einladung der oder des Vorsitzenden mit beratender Stimme an der Vorstandsarbeit teil. Der Bezirksvorstand kann weitere Personen für bestimmte Aufgaben mit beratender Stimme kooptieren.

- (2) Der Vorstand wird spätestens drei Monate nach Beginn eines Schuljahres für die Dauer von vier Jahren von der Bezirksversammlung gewählt.
- (3) Der Bezirksvorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Bezirkes; er bereitet die Sitzungen und Veranstaltungen auf Bezirksebene vor und beschließt über die Verwendung der Geldmittel. Er ist gegenüber der Bezirksversammlung bzw. der Versammlung der Vertrauenslehrerinnen und -lehrer für seine Arbeit verantwortlich. Die Kassenwartin/ der Kassenwart berichtet dem Bezirksvorstand ein Mal pro Jahr auf der Bezirksvorstandssitzung über den Kassenstand.
- (4) Die oder der Bezirksvorsitzende beruft die Versammlungen auf Bezirksebene ein und leitet sie. Sie oder er vertritt den Bezirk auf Landesebene und nach außen und gibt Mitteilungen auf Bezirksebene heraus.
- (5) Die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder ist ausgeschlossen.

§ 12 Der Verbandstag der PhV Landesgruppe

Zur Unterrichtung über die Verbandsarbeit wird in der Regel alle vier Jahre von der oder dem Vorsitzenden des Verbandes ein Verbandstag einberufen und durchgeführt. Daran nehmen die Mitglieder des Hauptausschusses sowie die Vertrauenslehrerinnen und -lehrer aller Schulen des Landes teil. Weitere Personen können dazu eingeladen werden. Daneben können jährlich Regionalkonferenzen durchgeführt werden.

§ 13 Auflösung der Bezirksgruppe

Bei einer Auflösung der Bezirksgruppe wird das Gesamtvermögen dem Landesverband zur Verfügung gestellt.

§ 14 Beschlussfähigkeit, Abstimmungen, Wahlen

- (1) Die Sitzungen aller Organe des Verbandes sind nach ordnungsgemäßer Einberufung, d.h. mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung, in jedem Fall beschlussfähig.
- (2) Über eine Erweiterung der Tagesordnung und über einen nicht fristgerecht eingereichten Antrag kann beraten und abgestimmt werden, wenn das Gremium dies mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschließt. Findet dies nicht die notwendige Mehrheit, wird dieser Antrag Teil der Tagesordnung der folgenden Sitzung.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Abstimmungen können offen oder geheim erfolgen. Wird eine geheime Abstimmung nicht beantragt oder schreibt die Satzung keine geheime Abstimmung vor, wird offen abgestimmt.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.
- (6) Die Beratungen und Beschlüsse der Organe werden von einem Mitglied in einer Niederschrift festgehalten.
- (7) Wahlen erfolgen geheim. Wiederwahl ist zulässig.
- (8) Bei allen Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten auf sich vereinigen kann. Kommt diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht zustande, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Für diesen können weitere Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen werden. In diesem zweiten Wahlgang ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhält. In einem dritten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen der Anwesenden erhält.
- (9) Scheidet ein einzelnes gewähltes Mitglied eines Organs vorzeitig aus, erfolgt eine Nachwahl für den Rest der Amtsperiode. Treten die Mitglieder eines Organs geschlossen zurück, so erfolgt binnen vier Wochen eine Neuwahl.
- (10) Abwahl eines einzelnen gewählten Mitglieds bzw. eines Organs ist nur konstruktiv mit der Mehrheit aller Mitglieder des Wahlgremiums möglich.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 6.Juli 2011

gez. Karin Hayn

(Bezirksvorsitzende)